

# DIE ZUSCHUSS-RICHTLINIEN

KREISJUGENDRING  
ANSBACH



# DES KREISJUGENDRING ANSBACH

Postanschrift: Crailsheimstraße 64, 91522 Ansbach  
Email: [info@kjr-ansbach.com](mailto:info@kjr-ansbach.com)  
Internet: <http://www.kjr-ansbach.de>

## Allgemeine Übersicht

---

Es werden folgende Bereiche der Jugendarbeit gefördert

Allgemeine Übersicht	2
Allgemeine Richtlinien	3
A. Teilnahme an einer überfachlichen Jugendleiteraus- und fortbildung	5
B. Durchführung einer Jugendleiteraus- und fortbildung	7
C. Renovierung und Ausstattung von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit	9
D. Geräte und Materialien	11
E. Jugendbildungsmaßnahmen	13
F. Freizeitmaßnahmen	15
G. Offene Angebote	17
Sondermittel: besondere Projekte und Aktivitäten	19
Sonderposten: Grundförderung Ehrenamt	20
Corona-Sonderbestimmungen	21

## Allgemeine Richtlinien

---

- Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen, soweit nichts anderes bestimmt wird (siehe A. + F.).
- Der Landkreis Ansbach stellt dem Kreisjugendring Ansbach Geldmittel zur Förderung der Jugendarbeit zur Verfügung, die nach dem Beschluss der Vollversammlung verteilt werden.
- Eine Aktivität kann nur einmal aus Mitteln des Landkreises gefördert werden.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
- Alle Anträge müssen auf Formblatt des Kreisjugendring Ansbach gestellt werden. (Entsprechende Vordrucke werden kostenlos zur Verfügung gestellt.) Voranfragen können formlos erfolgen.
- Aus den eingereichten Unterlagen muss sich ein klares Bild der Maßnahme ergeben.
- Belege sind in Kopie einzureichen. Es ist darauf zu achten, dass die Belege leserlich sind. Aus dem Beleg muss der Verwendungszweck hervorgehen. Originalbelege werden aus verwaltungstechnischen Gründen nicht an den Antragsteller zurückgesandt.
- Alle Antragsteller/Zuschussnehmer sind gehalten, die Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Dazu gehört auch, andere Fördermöglichkeiten (z. B. durch den Bayerischen Jugendring, Bezirksjugendring Mittelfranken, kommunale Träger) soweit wie möglich in Anspruch zu nehmen.
- Der Fehlbetrag einer Maßnahme berechnet sich folgendermaßen:  
Ausgaben minus Einnahmen minus nicht förderfähige Kosten = Fehlbetrag  
Werden andere Zuschüsse eingenommen, so fließen diese nicht in die oben aufgeführte Berechnung des Fehlbetrags mit ein, es sei denn die Förder-summe übersteigt das Defizit, d.h. es darf sich durch die Förderung kein Gewinn ergeben.
- Vor- und Nachtreffen sind im Rahmen der Abrechnung einer Maßnahme förderfähig. Förderfähige Kosten sind Verpflegungskosten, Fahrtkosten und Arbeits- und Hilfsmittel.
- Werden Fahrtkosten als Ausgaben eingereicht, so sind diese immer per Beleg nachzuweisen, bspw. Tankbeleg oder Auszahlungsquittung mit tatsächlichen Kilometern und Höhe der Erstattung pro km. Bei der Höhe der Erstattung pro km orientieren wir uns am Bayerischen Reisekostengesetz.
- Diese Richtlinien sind seit 1. Januar 1995 gültig.

- Zuletzt geändert auf der Herbstvollversammlung am 26.11.2020 in Ansbach
- Teilnehmer/innen werden bis max. 26 Jahren gefördert. Ausnahmen gelten für Richtlinie A und B, bei denen die Altersgrenze entfällt.
- Pro 8 Teilnehmer/innen wird eine Betreuungskraft gefördert soweit nicht anders bestimmt.
- Ist in der Ausschreibung eine Altersbegrenzung oder sind Altersvorgaben angegeben, so werden nur die Teilnehmer/innen gefördert, die diesen Vorgaben entsprechen, beziehungsweise 1 Jahr älter/jünger sind.
- Teilnehmer/innen sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.
- Förderfähige Betreuer/innen werden wie Teilnehmer/innen gefördert. Haben 50% der Betreuer/innen eine gültige JuLeiCa oder eine vergleichbaren Qualifikation (eine Kopie ist vorzulegen), werden die Betreuer/innen mit JuLeiCa oder vergleichbarer Qualifikation mit 7,00 € pro Tag bezuschusst.
- Min. Teilnehmer/innenzahl einer Maßnahme liegt bei 8 Personen. Ausnahmen sind zu begründen. Gefördert werden ausschließlich Teilnehmer/innen mit Wohnsitz im Lkr. Ansbach, soweit nichts anderes bestimmt wird (Siehe F.).
- An- und Abreise gelten als ein Tag, wenn die Maßnahme nach 10:00 Uhr am Anreisetag beginnt oder vor 17:00 Uhr am Abreisetag endet.
- Nicht gefördert werden Maßnahmen, die von Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt werden.
- Anträge sind spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme auf Formblatt in der Geschäftsstelle einzureichen. Sollten noch Unterlagen fehlen, so sind diese innerhalb der angegebenen Frist vollständig vorzulegen. (Ausnahmen Richtlinie B und C)

# A. Teilnahme an einer überfachlichen Jugendleiteraus- und fortbildung

---

## 1. Zweck

Die Teilnahme an einer überfachlichen Jugendleiterausbildung soll die ehrenamtlichen Teilnehmer/innen in die Lage versetzen, sich aus- und fortzubilden, um so die Jugendarbeit zu fördern und zu verbessern. Hierdurch soll ihr Engagement gefördert werden, entsprechende Angebote wahrzunehmen.

## 2. Fördervoraussetzungen

- Der Antragsteller muss die Teilnahmegebühren ganz oder teilweise übernommen haben.
- In der Jugendleiterausbildung dürfen verbandsspezifische Themen 1/3 der Arbeitszeit nicht überschreiten.
- Die Inhalte der förderfähigen Maßnahmen sollen geeignet sein, die Mitarbeiter/innen in einem umfassenden und allgemeinen Sinn, auf ihre Aufgaben in der Jugendarbeit vorzubereiten und weiterzubilden.

### Zuwendungen können beantragt werden für:

- 1-Tages-Maßnahmen (wenigstens sechs Arbeitsstunden)
- Mehrtagesmaßnahmen mit durchschnittlich 6-Stunden-Programm, jedoch nicht länger als 14 Tage
- Seminarreihen, wovon innerhalb von 6 Monaten mindestens 3 Abende mit je 2 Stunden stattfinden.
- Die Teilnehmer/innen müssen ehrenamtlich in einer Jugendorganisationen im Landkreis tätig sein.
- Es gilt ein Mindestalter von 15 Jahren mit der Möglichkeit außerdem bis zu 30 % der Teilnehmenden, die zum Zeitpunkt der Maßnahme noch 14 Jahre alt sind, gefördert zu bekommen.

## 3. Umfang der Förderung

### 3.1 Förderfähige Kosten

- Teilnahmegebühren
- Fahrtkosten, soweit sie nicht vom Veranstalter erstattet werden

### 3.2 Höhe der Förderung

**Die Höhe der Förderung beträgt 50% der förderfähigen Kosten, bis zu einem Höchstbetrag von 200,00 € pro Teilnehmer/in.**

### Den Anträgen sind beizufügen:

- die Ausschreibung bzw. Einladung

- Programm der Maßnahme
- eine Teilnahmebestätigung

## **B. Durchführung einer Jugendleiteraus- und fortbildung**

---

### **1. Zweck**

Ziel der Förderung von Jugendleiteraus- und fortbildungen ist es, die im Kreisjugendring Ansbach zusammengeschlossenen Jugendorganisationen zu unterstützen, Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit auf ihre Aufgaben vorzubereiten und weiterzubilden.

### **2. Fördervoraussetzungen**

#### **2.1. Jugendleiteraus- bzw. -fortbildung im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn**

- die Teilnehmer/innen ehrenamtlich in einer Jugendorganisation im Landkreis tätig sind,
- je angefangene 15 Teilnehmer wenigstens ein Referent oder verantwortlicher Mitarbeiter zur Verfügung steht,
- der Anteil an verbandsspezifischen Themen 1/3 der Arbeitszeit nicht überschreitet,
- die Teilnehmer/innen mindestens 15 Jahre alt sind. Außerdem können bis zu 30 % der Teilnehmenden, die zum Zeitpunkt der Maßnahme noch 14 Jahre alt sind, gefördert werden.

#### **2.2. Dauer der Maßnahmen**

- 1-Tages-Maßnahmen (wenigstens sechs Arbeitsstunden)
- Mehrtagesmaßnahmen mit durchschnittlich 6-Stunden-Programm, jedoch nicht länger als 14 Tage
- Seminarreihen, wovon innerhalb von 6 Monaten mindestens 3 Abende mit je 2 Stunden stattfinden.

### 3. Umfang der Förderung

#### 3.1 Förderfähige Kosten

- Fahrtkosten
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- Raummieten
- Honorare und Referentenkosten für Externe
- Arbeits- und Hilfsmittel

#### 3.2 Höhe der Förderung

**Die Höhe der Förderung beträgt 100% des Fehlbetrags, bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 € pro Teilnehmer/in.**

#### Den Anträgen sind beizufügen:

- die Ausschreibung bzw. Einladung
- Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben
- Teilnehmerliste gemäß Formblatt
- eine Übersicht, aus der
  - die Zielsetzung der Maßnahme
  - der zeitliche Ablauf
  - das jeweilige Arbeitsthema und die angewandten Methoden ersichtlich sind.



## **C. Renovierung und Ausstattung von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit**

---

### **1. Zweck**

Jugendorganisationen sollen dabei unterstützt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen, baulichen, funktionalen und ökologischen Standard zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl in qualitativ als auch quantitativ ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zur Renovierung und Ausstattung von bestehenden Jugendräumen und Jugendheimen und zur erstmaligen Nutzung von Räumlichkeiten für diesen Zweck.

### **2. Fördervoraussetzungen**

Der Zuschußempfänger übernimmt mit der Annahme des Zuschusses die Verpflichtung, die geförderten Räumlichkeiten fünf Jahre nach Fertigstellung vorrangig und überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit zu nutzen.

### **3. Umfang der Förderung**

#### **3.1 Renovierungsmaßnahmen:**

Förderfähig sind die Aufwendungen für z.B. Maurer-, Elektro-, Maler-,Tapezierarbeiten, Bodenbeläge, Installationen.

**Der Zuschuss beträgt 40 % der angefallenen Kosten, höchstens jedoch 3.000,00 € je Antragsteller innerhalb von 5 Jahren.**

#### **3.2 Ausstattung**

Förderfähig ist die Anschaffung von Mobiliar z.B. Tischen, Stühlen, Regalen, Schränken, Lampen, Vorhängen.

**Der Zuschuss beträgt 40 % der angefallenen Kosten, höchstens jedoch 3.000,00 € je Antragsteller innerhalb von 5 Jahren.**

### **4. Verfahren**

#### **Vorantrag:**

Alle geplanten Maßnahmen, die im kommenden Haushaltsjahr durchgeführt oder fertiggestellt werden, sind der Vorstandschaft formlos bis 01.10. des laufenden Haushaltsjahres zu melden, da die Mittel sonst nicht mehr in den Haushalt eingeplant werden können. Diese Meldung muss eine Kurzbeschreibung und Kostenschätzung beinhalten.

**Zuschussantrag:**

Die Anträge sind bis 01.11. des Jahres der Fertigstellung auf Formblatt einzureichen. Verschiebungen sind nur einmalig möglich und müssen bis zum 01.10. des Jahres in dem die Fertigstellung geplant war, eingereicht werden.

Die Anträge sind innerhalb der angegebenen Frist vollständig vorzulegen.

**Den Anträgen sind beizufügen:**

- Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben
- Beschreibung und Begründung der ausgeführten Arbeiten bei Renovierung bzw. des Verwendungszwecks bei Ausstattung.

**Anträge, die nicht fristgemäß angemeldet sind, können mit max. 150,00 € bezuschusst werden.**

## D. Geräte und Materialien

---

### 1. Zweck

Die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen sollen geeignete Geräte/Materialien anschaffen und warten, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten. Ausgenommen sind Verbrauchsgüter (z.B. Büro- oder Bastelmaterialien).

Gefördert wird die Beschaffung und Wartung von Geräten und Materialien nach örtlichen Gegebenheiten.

Möglich ist z.B.:

- Fachliteratur für die Jugendarbeit
- Spielgeräte
- Werkzeug (Scheren, Zangen usw.)
- Technische Geräte (z.B. Beamer, Laptop, Kamera). Ein bezuschusstes technisches Gerät ist frühestens nach Ablauf von 3 Jahren wieder bezuschussbar
- Spielmaterial (Brettspiele, Rollenspielkarten, Spielkonsole usw.)
- Musikinstrumente und Liederhefte für die Gruppenarbeit
- Gruppenzelte und Lagerzubehör
- Leihgebühren für technische Geräte und Zelte, soweit sie nicht beim Kreisjugendring ausgeliehen werden, oder die entstehenden Kosten im Rahmen einer Maßnahmenförderung bezuschusst werden können.

### 2. Fördervoraussetzungen

- Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte und Materialien in seinen Besitz übergehen sowie vorrangig und überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.
- Nicht gefördert werden Geräte/Materialien, die dem kommerziellen Einsatz dienen.

### 3. Höhe der Förderung

**Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 40 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 540,00 € je Antragsteller und Jahr.**

**Geräte und Materialien mit einem Wert von über 1.800,00 € können nach schriftlicher Voranfrage an die Vorstandschaft höher gefördert werden. Der Mehrbetrag wird auf kommende Jahre angerechnet.**

### 4. Verfahren

Die Anträge sind jeweils 8 Wochen nach Anschaffung / Rechnungsstellung vollständig vorzulegen.

**Den Anträgen sind beizufügen:**

- Aufstellung aller Einnahmen (bspw. Spenden, andere Zuschüsse) und Ausgaben
- Belege in Kopie
- Beschreibung und Verwendungszweck des anzuschaffenden Gegenstandes
- Standort des Gegenstandes sowie Angaben über die Verfügungsgewalt

Das Sammeln von Belegen ist möglich. Anträge müssen bis spätestens 01.10. eingehen.

Alle Anschaffungen, die nach dem 01.10. getätigt wurden, können im nächsten Jahr bezuschusst und eingereicht werden.

## E. Jugendbildungsmaßnahmen

---

### 1. Zweck der Förderung

Jugendbildungsmaßnahmen sollen jungen Menschen helfen, ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse frei zu entfalten und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen.

### Gegenstand der Förderung

Die Inhalte der förderfähigen Bildungsaufgaben erstrecken sich auf den politischen, sozialen, berufsbezogenen, ökologischen, kulturellen, religiösen und sportlichen Bereich, soweit sie dem Ziel der Förderung nach Ziffer 1 dienen. Den Jugendlichen werden dabei Lernfelder angeboten, in denen sie ihre eigene Situation und die sie bestimmenden inneren und äußeren Faktoren erfahren und ihr eigenes Verhalten überprüfen können. In diesem Bemühen werden sie durch die Vermittlung von Informationen und Erfahrungen sowie durch die Beratung von Fachkräften unterstützt. Jeder Bildungsmaßnahme muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zu Grunde liegen, die in geeigneter Weise umgesetzt wird, auch unter Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit. Bei der Zielvorstellung soll auf Wünsche und Anregungen der Teilnehmenden eingegangen werden.

### 2. Fördervoraussetzungen

#### 2.1 Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn

- Die Maßnahme allen Jugendlichen offen steht.
- eine methodisch aufbereitete Zielkonzeption zugrunde liegt
- Die Maßgaben der „Allgemeinen Richtlinien“ erfüllt sind

#### 2.2 Nicht gefördert werden

Bspw. touristische Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe, Kundgebungen, die laufende Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. Einrichtungen, geschlossene Treffen von Chören, Orchestern, sowie schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen.

#### 2.3 Zuwendungen können beantragt werden für

- 1-Tagesmaßnahmen (mindestens 6-Stunden-Programm)
- Mehrtagesmaßnahmen mit durchschnittlich 6-Stunden-Programm, jedoch nicht länger als 14 Tage
- Seminarreihen, wovon innerhalb von 6 Monaten mindestens 3 Abende mit je 2 Stunden durchzuführen sind.

### 3. Umfang der Förderung

#### 3.1 Förderfähige Kosten

- Fahrtkosten
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- Raummieten
- Honorare und Referentenkosten an Externe
- Arbeits- und Hilfsmittel

#### 3.2 Höhe der Förderung

**Der Zuschuss beträgt 10,00 € je Tag und Teilnehmer/in einschließlich förderfähiger Betreuer/innen oder bis zu 60% der Gesamtkosten. Pro Seminarabend beträgt der Zuschuss 4,00 € für jede/n Teilnehmer/in einschließlich förderfähiger Betreuer/innen. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.**

#### Den Anträgen sind beizufügen:

- die Ausschreibung bzw. Einladung
- Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben
- Teilnehmerliste gemäß Formblatt
- eine Übersicht, aus der
  - die Zielsetzung der Maßnahme
  - der zeitliche Ablauf
  - das jeweilige Arbeitsthema und die angewandten Methoden ersichtlich sind.
  - Siehe auch Beispiel Tabelle...

## F. Freizeitmaßnahmen

---

### 1. Zweck

Freizeitmaßnahmen sollen den Teilnehmer/innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

Gefördert werden kurz- und längerfristige Freizeitmaßnahmen mit Übernachtung. Auf Wünsche und Anregungen der Teilnehmenden soll eingegangen werden.

### 2. Zuwendungsempfänger

Antragsteller muss der Veranstalter der Maßnahme sein.

Bei Anträgen von Jugendorganisationen im Sinne des Bayerischen Jugendrings aus angrenzenden Landkreisen werden die Teilnehmer aus dem Landkreis Ansbach im üblichen Rahmen bezuschusst. Bei Anträgen von Mitgliedsorganisationen des Kreisjugendrings Ansbach werden TeilnehmerInnen die nicht im Landkreis Ansbach wohnen bis zu 10% von der gesamten Teilnehmerzahl mitgefördert (Dezimalstellen werden auf ganze Teilnehmer abgerundet). Übersteigt die Anzahl der Teilnehmer mit einem Wohnsitz außerhalb des Landkreises Ansbach die Grenze von 10 % der Gesamt-Teilnehmerzahl, so ist ein weiterer Antrag bei einem Jugendring aus einem anderen Gebiet zu stellen.

### 3. Fördervoraussetzungen

- Die Zielsetzung der Maßnahme muss einen deutlichen Freizeitcharakter haben (mehr als 50% des Tagesprogramms). Keinen Zuschuss für bspw. Trainingslager, Kommunion-/ Firm-/ Konfirmationvorbereitung, Wettkämpfe usw.
- Die Maßnahmen müssen mindestens zwei volle Tage und sollen höchstens 21 Tage dauern.
- Kurzfristige Maßnahmen bis zu 3 Tagen dürfen nur im Umkreis von 150 km stattfinden. (Ausnahmen sind zu begründen)

### 4. Umfang der Förderung

#### 4.1 Förderfähige Kosten sind:

- Fahrtkosten
- Verpflegung und Übernachtung
- Raummieten
- Honorare und Referentenkosten für Externe
- Arbeits- und Hilfsmittel

#### 4.2 Höhe der Förderung

<p><b>Die Höhe der Förderung beträgt 3,50 € pro Tag und Teilnehmer/in einschließlich förderfähiger Betreuer/innen. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.</b></p>
--

**Den Anträgen sind beizufügen:**

- Die Ausschreibung bzw. Einladung
- Programmtabelle aus der das tatsächlich durchgeführte Programm und der zeitliche Ablauf hervorgeht.
- Teilnehmerliste gemäß Formblatt
- Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben



## G. Offene Angebote

### 1. Zweck

Jugendorganisationen sollen dabei unterstützt werden, Maßnahmen und Veranstaltungen durchzuführen, die sich über das Verbandsinteresse hinaus an alle Kinder- und Jugendlichen richten.

#### Gefördert werden bspw. Aktivitäten wie

- medienpädagogische Maßnahmen
- Kinder- und Jugendkulturarbeit
- Spiel- und Sportangebote
- Aktivitäten im Rahmen eines örtlichen Ferienprogramms

### 2. Fördervoraussetzungen

- Für die Maßnahme muss speziell geworben bzw. eingeladen werden z.B. über Presse, Mitteilungsblatt, Handzettel, Soziale Medien.
- Die Maßnahme darf nicht im Rahmen der normalen Gruppenarbeit stattfinden.
- Die Maßnahme darf nicht allein der Mitgliederwerbung dienen, sondern muss über das verbandsspezifische Interesse hinausgehen.
- Gefördert werden Abend-, Tages-, Wochenend- und Mehrtagesveranstaltungen ohne Übernachtung

### 3. Umfang der Förderung

#### 3.1 Förderfähige Kosten:

- Fahrtkosten (bis zu 250 km einfache Strecke; Ausnahmen sind zu begründen)
- Raummieten
- Honorare (einschließlich Verpflegung)
- Arbeits- und Hilfsmittel (ohne Verpflegung\*)

\*Bei Veranstaltungen, bei denen das Kochen bzw. Essen ein zentrales Thema ist, gelten Lebensmittel als Arbeits- und Hilfsmittel und sind in dem Fall auch förderfähig.

#### 3.2 Höhe der Förderung

Fehlbetrag der Maßnahme	Fördersumme in % vom Fehlbetrag
Bis 250,00 €	100%
250,00 – 625,00 €	75%
625,00 – 1.000,00 €	50%
Über 1.000,00 €	30%

#### Den Anträgen sind beizufügen:

- Ausschreibung/Einladung
- Kurzbericht über das durchgeführte Programm

- Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben
- Teilnehmerzahl

# Sondermittel: besondere Projekte und Aktivitäten

---

## 1. Zweck

Die Förderung soll Projekte und Aktivitäten ermöglichen bzw. initiieren die einen einmaligen oder innovativen Charakter haben.

Anleitungen und Hilfen durch den Kreisjugendring Ansbach sind möglich!

## 2. Fördervoraussetzungen

Es kann alles gefördert werden, außer Projekte und Aktivitäten, die bereits aus anderen Mitteln des Landkreises gefördert werden oder gefördert werden können, sowie die alltägliche Gruppen- und Verbandsarbeit.

## 3. Umfang der Förderung

- Honorare für externe Referenten
- Fahrtkosten
- Raummieten
- Unterkunft u. Verpflegung für Mehrtagesmaßnahmen
- Arbeits- und Hilfsmittel

## 4. Höhe der Förderung

**Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 60 % der förderfähigen Kosten unter Berücksichtigung eines Höchstbetrages von 2.000,00 € je Antragsteller und Jahr.**

## 5. Den Anträgen sind beizufügen:

- Bericht über den tatsächlichen Ablauf (Inhalt, Ziel, Dauer)
- Ausschreibungen, Zeitungsberichte (wenn vorhanden)
- Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben
- Teilnehmerzahl
- Reflektion des Projekts/der Aktivität

## Sonderposten: Grundförderung Ehrenamt

---

### 1. Zweck

Die Förderung soll ehrenamtlichen Mitarbeitenden/innen einen kleinen Teil ihrer Auslagen ersetzen und gleichzeitig als Anerkennung ihrer geleisteten Arbeit dienen. Die Förderung kommt dem ehrenamtlich Mitarbeitenden persönlich zu.

### 2. Fördervoraussetzungen

- Mindestens sieben Monate aktive und regelmäßige Mitarbeit im aktuellen Haushaltsjahr bei einem Mitgliedsverband des Kreisjugendrings Ansbach.
- Inhaber/in einer gültigen Jugendleiterkarte.
- Antragsteller arbeitet nicht (egal in welcher Form) hauptberuflich im Bereich der Kinder und Jugendarbeit.

### 3. Höhe der Förderung:

**Die Vollversammlung des Kreisjugendrings beschließt im Haushaltsansatz einen angemessenen Betrag für die „Grundförderung Ehrenamt“. Dieser Gesamtbetrag wird anteilig auf die eingegangenen Anträge verteilt. Als Höchstgrenze gilt jedoch pro Antragsteller 50,00 €.**

### 4. Verfahren

- 4.1 Der/die ehrenamtliche Jugendleiter/in stellt beim Kreisjugendring Ansbach einen Antrag auf Formblatt. Dieser geht dem KJR bis 1. Dezember des lfd. Kalenderjahres zu.
- 4.2 Bewilligung  
Die Grundförderung wird ausschließlich auf das Privatkonto des Jugendleiters überwiesen. Ein Bewilligungsschreiben für den Betrag ergeht nicht.

# Corona-Sonderbestimmungen

---

## 1. Zweck

Aufgrund der Corona-Pandemie ist es bei vielen förderfähigen Projekten und Maßnahmen zur vollständigen oder teilweisen Absage oder zur Umgestaltung in digitale Formate gekommen, aufgrund dessen hat der Vorstand des Kreisjugendrings Ansbach eine vorübergehende Corona-Sonderbestimmung der Richtlinien beschlossen, um die Jugendarbeit im Landkreis Ansbach in dieser Situation zu unterstützen.

Vorbehaltlich weiterer Beschlüsse des Vorstands gelten bis einschließlich 01.06.2022 zusätzlich folgende Sonderbestimmungen zur Förderung der Jugendarbeit aus Mitteln des Landkreises Ansbach.

Den im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen soll durch diese Förderung bei unverschuldeten Notlagen finanzielle Unterstützung gewährt werden können.

## 2. Fördervoraussetzungen

- Die Jugendorganisation ist ohne Verschulden ihrer Organe oder verantwortlich Handelnden in eine Notlage geraten.
- Die Stornokosten oder andere Ausgaben müssen beim Antragsteller von besonderer Härte sein.
- Die Veranstaltungen nach Richtlinie A, B, E, F oder G musste aufgrund von Corona abgesagt oder abgewandelt werden.

## 3. Umfang der Förderung:

### 3.1. Förderfähige Kosten

- Stornokosten für Unterkunft/Raummieten sofern die Durchführung der Maßnahme aufgrund der Corona Pandemie nicht möglich war und bei der Buchung die Nichtdurchführbarkeit nicht zu erwarten war.
- Ausfallhonorare/-Aufwandsentschädigungen für Referent/innen, wenn die Durchführung der Maßnahme aufgrund der Corona Pandemie nicht möglich war und bei der Vereinbarung die Nichtdurchführbarkeit nicht zu erwarten war.
- Stornokosten für Transportmittel (keine Förderung für Privat-Fahrzeuge), vorausgesetzt die Durchführung der Maßnahme war aufgrund der Corona Pandemie nicht möglich und bei der Buchung war die Nichtdurchführbarkeit nicht zu erwarten.
- Statt einer unterschriebenen Teilnehmerliste kann die Anmeldeliste (z. B. namentliche Auflistung der angemeldeten Teilnehmer/innen auf unserer Teilnehmerliste mit allen Angaben, auf eine Unterschrift kann ausnahmsweise verzichtet werden) eingereicht werden. Die Anzahl der förderfähigen Betreuungskräfte orientiert sich an der förderfähigen Teilnehmerzahl.
- Gab es zum Zeitpunkt der Absage noch keine Anmeldungen, ist glaubhaft zu

begründen, mit wie vielen Teilnehmer/innen gerechnet wurde. In diesem Fall sind 70 % der ursprünglich geplanten Teilnehmerzahl förderfähig. Die Anzahl der förderfähigen Betreuungskräfte orientiert sich an der förderfähigen Teilnehmerzahl.

- Bei Durchführung mit, durch Corona bedingt reduzierter Teilnehmerzahl, können trotzdem 70 % der ursprünglich geplanten Anzahl der Teilnehmer/innen geltend gemacht werden, wenn die bayerischen oder strengeren, vor Ort gültigen Infektionsschutzregeln, eingehalten wurden. Hiernach richtet sich auch die Anzahl der förderfähigen Betreuungskräfte. Die Teilnehmerlisten sind entsprechend zu ergänzen.

### **3.2. Höhe der Förderung**

**Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der förderfähigen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 750,00 € pro Antragsteller und Jahr.**

## **4. Verfahren**

### **4.1. Den Anträgen sind beizufügen:**

- Nachweise für die Stornokosten bzw. Ausfallhonorare.
- Ein kurzer Bericht aus dem hervorgeht, zu welchem Zeitpunkt und warum die Maßnahme abgesagt bzw. abgeändert werden musste, sowie welche Bemühungen unternommen wurden, um die Stornokosten niedrig zu halten.
- Belege der Ausgaben in Kopie.
- Anzahl der erwarteten oder angemeldeten Teilnehmer.
- Angabe über den Stand der Durchführung, d.h. ob sie komplett storniert, konzeptionell verändert oder auf das Jahr 2021 bzw. 2022 verschoben wurde.
- Alle Unterlagen, die bei dem regulären Antrag notwendig gewesen wären.